

Straßenfläche muss im Bereich von Gehwegen mindestens 2,20 m und auf Fahrbahnen (auch verkehrsberuhigten Bereichen) mindestens 4,80 m betragen.

6. Das Anbringen im direkten Bereich von Kreuzungen und Einmündungen von Straßen ist verboten.
7. Plakate dürfen in Form, Farbe und Ausführung nicht mit amtlichen Verkehrszeichen zu verwechseln sein.
8. Im Bereich des historischen Ortskerns (Schloßstrasse, Kirchstraße, Borngasse, Eckgasse, Wiesenbornweg ab Stichweg zum Friedhof bis Schloßstrasse, Neuer Weg von Schloßstrasse bis in Höhe Haus-Nr. 15) ist das Aufstellen von Plakaten nicht gestattet.
9. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft, an den Landesstraßen L 3001, L 3405, L 3117 ist die Aufstellung von Plakaten untersagt.
10. Die Erteilung von weiteren Auflagen bleibt uns vorbehalten.
11. Die Plakatierung ist unmittelbar, nach der Bundestagswahl spätestens am 28.09.2009 zu entfernen.
12. Die Erteilung von weiteren Auflagen bleibt uns vorbehalten.

Diese Genehmigung entbindet nicht von sonstigen genehmigungsbedürftigen Vorschriften.

Die Genehmigung oder eine Fotokopie davon ist aufzubewahren.

Die Genehmigung ist kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Karl-Heinz Kühnle

Fachdienstleiter

FD 1.3.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Hinweis: Auf schriftlichen Antrag wird die Genehmigung zur Aufstellung auch für Großplakatständer (Max. Größe 260 X 360 cm) erteilt.